

Vfg.

1. Vermerk:

Das Ermittlungsverfahren ist gem. § 153 Abs. 1 StPO aus den folgenden Gründen einzustellen:

a) Zum Gang des Verfahrens:

Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat mit Verfügung vom 15.03.2013 das Verfahren wegen Verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen u. a. gegen den Beschuldigten Dr. h. c. Gerhard Strate unter Beifügung einer kurzgutachterlichen Stellungnahme eingeleitet (Bl. 1-7 d. A.). Mit Schreiben vom 15.03.2013 hat der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Augsburg den Generalstaatsanwalt in Hamburg über die Abgabeabsicht informiert (Bl. 8 d. A.) und am selben Tag das Verfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg übersandt (Bl. 10 d. A.). Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 25.03.2013 übernommen (Bl. 14 d. A.). Mangels eines Einleitungsvermerks wurde die Akte zurück an die Staatsanwaltschaft Augsburg gesandt und eine Kopieakte der Polizei zur Aufnahme der Ermittlungen, insbesondere Durchführung einer Datensicherung im Internet, übersandt (Bl. 15 d. A.).

Eine teilweise Antwort auf die Bitte zur Beigabe der relevanten Verfahrensbestandteile im Hinblick auf das Verfahren gegen Gustl Mollath (Bl. 15 d. A.) ist erfolgt (vgl. Bl. 41 d. A.). Der Grundsachverhalt bzgl. des Ursprungsverfahrens wurde geschildert (Bl. 64 d. A.). Es wurden zudem die auf die Internetseite gestellten Dokumente ungesichert ausgedruckt (Bl. 43 – 65 d. A.). Die Ausdrucke befinden sich in **SB 2**. Diese wurden bereits in **SB 1** durch die Hamburger Polizei ordnungsgemäß gesichert und abgelegt.

Dem Präsidenten des Amtsgerichts Augsburg wurde durch die Staatsanwaltschaft Augsburg im Hinblick auf Nr. 229 Nr. 3 RiStBV Gelegenheit zur Stellung eines Strafantrages gegeben (Bl. 11 d. A.).

Mit Schreiben vom 08.05.2013 teilte dieser mit, dass weder er noch RiAG Eberl einen Strafantrag stellen wollten (Bl. 119 d. A.).

(6)

Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat nach Hinweis auf ihr Antragsrecht bzgl. des Vorwurfs eines Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz nach § 3 Abs. 7 BDSG (Bl. 63 d. A.) am 17.04.2013, eingegangen am 24.04.2013 (Bl. 66 R d. A.), Strafantrag gestellt (Bl. 66 d. A.).

Mit Verfügung vom 15.04.2013 wurde dem Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt und die Gelegenheit gegeben, die Verknüpfung der Daten mit dem Internet selbständig zu löschen, um so einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf vorläufige Einziehung abzuwenden (Bl. 30 d. A.).

Hierauf bestellte sich Rechtsanwalt Ventzke als Verteidiger des Beschuldigten und beantragte Akteneinsicht (Bl. 31 d. A.), die ihm unter Beigabe einer rechtlichen Vorabwürdigung durch die Staatsanwaltschaft Hamburg gewährt wurde (Bl. 33-35 d. A.).

Die Anfragen vom 06.05.2013 (Bl. 77 u. 79 d. A.) nach den Verfahrensständen der StA Regensburg (Az. 151 JS 22423/12) und der StA Nürnberg-Fürth (Az. 802 VRs 4743/03 / StVK 15151/09) wurden mit Schreiben vom 08.05.2013 durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (Bl. 82, 122 d. A.) und mit Schreiben vom 10.05.2013 durch die StA Regensburg insoweit beantwortet, dass beide Verfahren noch nicht abgeschlossen seien (Bl. 123 d. A.).

Am 13.05.2013 wurde die Löschung der Daten als milderer Mittel gegenüber der vorläufigen Einziehung bei dem Amtsgericht Hamburg beantragt (Bl. 83 ff. d. A.). Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger wurde durch das Gericht rechtliches Gehör gewährt (Bl. 89, 95 d. A.). Mit Schreiben vom 27.05.2013 hat der Beschuldigte selbst zu dem Antrag Stellung genommen (Bl. 102-117, 120 d. A.).

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 27.06.2013 (Gz. 166 Gs 377/13) den Antrag zurückgewiesen (Bl. 125-127 d. A.).

Diesen Beschluss hat der Beschuldigte am 02.07.2013 ebenfalls auf seiner Homepage veröffentlicht, weshalb seitens der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 31.07.2013 das – hier mittlerweile hinzu verbundene – Verfahren 3490 Js 198/13 eingeleitet (Bl. 129 d. A.) wurde. Gleichzeitig wurde Beschwerde gegen den amtsrichterlichen Beschluss eingelegt (Bl. 129 -135 d. A.), die das Landgericht Hamburg mit Beschluss vom 02.09.2013 (Gz.: 629 Qs 34/13) abschlägig beschieden hat (Bl. 140-153 d. A.). Auch diesen Beschluss hat der Beschuldigte

162

am 16.09.2013 auf seiner Homepage veröffentlicht und in abgeänderter Form an die NJW gesandt (**SB 3**).

Die in ihrem abschlägigen Beschluss vertretene Rechtsauffassung der Kammer wird von der Staatsanwaltschaft in weiten Teilen nicht geteilt (vgl. Bl. 33-35, 129-135 d. A. und Ziff. 3.c) dieser Verfügung). Ein Tatverdacht ist entgegen den Ausführungen der Kammer aus den genannten Gründen gegeben.

Der Verteidigung wurde mit Verfügung vom 23.09.2013 ergänzende Akteneinsicht gewährt.

b) Tatverdacht

Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, unter anderem ohne Schwärzung der Namen die folgenden Dokumente frei zugänglich auf seine Internetseite www.strate.net gestellt, als auch in einem Fall diese zwecks Veröffentlichung weitergegeben zu haben, ohne dass eines dieser Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen war oder die Dokumente bereits in öffentlicher Hauptverhandlung erörtert worden wären (§§ 353 d Nr. 3 StGB, 53 StGB):

1. Am 27.02.2013 die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 26.02.2013 aus dem Ermittlungsverfahren 101 Js 100614/13 gegen Dr. Klaus Leipziger und Armin Eberl wegen Freiheitsberaubung,
2. am 26.03.2013 den Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 18.03.2013 aus dem Wiederaufnahmeverfahren 151 Js 22423/12 – WA,
3. am 12.04.2013 die gutachterliche Stellungnahme des Dr. med. Klaus Leipziger zum Berichtszeitraum seit dem 18.12.12 vom 04.03.2013 in dem Strafvollstreckungsverfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, 802 VRs 4743/03 bzw. StVK 551/09, und den zugehörigen Antrag der Staatsanwaltschaft an die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Bayreuth vom 27.03.2013
4. am 29.04.2013 die ergänzende gutachterliche Stellungnahme des Dr. med. Klaus Leipziger vom 16.04.2013 an die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Bayreuth und

5. am 29.04.2013 den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth vom 26.04.2013
6. am 02.07.2013 den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 27.06.2013 aus diesem Verfahren und
7. am 16.09.2013 den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 02.09.2013 aus diesem Verfahren.

Hinsichtlich der übrigen in der Einleitungsverfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg genannten Straftatbestände besteht ein Strafverfolgungshindernis bzw. sind diese nicht erfüllt (vgl. Vermerk vom 19.04.2013, Bl. 33 ff. d. A.). Strafantrag bzgl. der §§ 185 ff. StGB wurde nicht gestellt.

Soweit ein Verstoß gegen das Datenschutzgesetz in Betracht kommt, hat die Staatsanwaltschaft Augsburg als verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG zwar Strafantrag gestellt (Bl. 66 d. A.), jedoch verbleibt aus den unter Ziff. 1. d) genannten Gründen des Vermerks vom 19.04.2013 nur eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 BDSG. Insoweit wird das Verfahren an die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 38 BDSG - Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) abzugeben sein.

c) Maß der Schuld

Die Schuld ist gering im Sinne des § 153 StPO, wenn sie bei einem Vergleich mit Vergehen gleicher Art nicht unerheblich unter dem Durchschnitt liegt; die Art der Tatausführung, verschuldete Auswirkungen der Tat, das Maß der Pflichtwidrigkeit und andere die Größe der Schuld des Täters betreffende Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen (Meyer-Goßner, StPO, § 153, Rn. 4 m. w. N.).

§ 353 d StGB sieht einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor. Der Tatbestand der Nr. 3 setzt die Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke voraus. Schutzzweck der Norm ist hierbei sowohl die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten als auch die Wahrung der Persönlichkeitsrechte des in dem betroffenen Verfahren Beschuldigten (BVerfGE 71, 216). Der Schuldgehalt der Veröffentlichung der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Dokumente durch den Beschuldigten auf seiner Webseite liegt im unteren Bereich der Norm.

Durch die Veröffentlichung der Einstellungsverfügung der StA Regensburg hat der Beschuldigte die Namen der von ihm Angezeigten öffentlich gemacht und damit deren Persönlichkeitsrechte verletzt, wobei das Verfahren aufgrund seines Antrages auf Klageerzwingung bei dem OLG München auch unstreitig noch nicht abgeschlossen ist. Jedoch waren die Namen der Betroffenen bereits durch die Presse in die Öffentlichkeit gelangt und diese arbeitete den Fall umfassend auf (vgl. statt vieler <http://forum.spiegel.de/f22/bayerische-justizaffaere-seehofer-verlangt-klarheit-ueber-mollaths-zukunft-76958-24.html> vom 02.12.2012; Pressemitteilung des OLG München vom 26.11.2012 und Süddeutsche Zeitung vom 17. Mai 2013 „Eine Hölle an Belastungen“). Die Betroffenen selbst haben keine Strafanzeige erstattet bzw. keinen Strafantrag gestellt (vgl. Bl. 119 d. A.). Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Regensburg enthielt zudem keine Belastungen, sondern maßgeblich Entlastungen der Beschuldigten, da es sich um eine Einstellungsverfügung handelte, in der bereits das Vorliegen eines Anfangsverdachts verneint wurde.

Auch die Rechtsgutverletzung im Hinblick auf ein unbefangenes Verfahren liegt im unteren Bereich. Es ist nach derzeitigem Sachstand nicht damit zu rechnen, dass das Klageerzwingungsverfahren erfolgreich verlaufen wird.

Die Veröffentlichung der Dokumente aus dem Verfahren gegen Gustl Mollath könnte dessen Persönlichkeitsrechte verletzen. Insoweit hat der Beschuldigte jedoch als Vertreter des Betroffenen Mollath und damit vermutlich jedenfalls in dessen Interesse gehandelt. Da der Straftatbestand des § 353 d Nr. 3 StGB aufgrund seines doppelten Schutzzweckes - dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und dem Schutz der Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten - nicht einwilligungsfähig ist, ändert dies nichts an der Strafbarkeit. Unabhängig von der Frage, ob der Betroffene Mollath der Veröffentlichung durch seinen Verteidiger, dem Beschuldigten, zugestimmt hat, ist aber nicht auszuschließen, dass die Veröffentlichung zum Zweck der Rehabilitierung des Beschuldigten in der Öffentlichkeit erfolgte, indem er die Grundlagen seiner Verurteilung und der weiteren Entscheidungen der Justiz offen legte. In diesem Fall wäre die Schuld als gering anzusehen.

Dem steht zwar grundsätzlich der Schutz der Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten entgegen, der hier betroffen ist, da das Verfahren nunmehr nach Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens erneut verhandelt wird, jedoch ist auch insoweit zu beachten, dass die Entscheidungsgrundlagen bereits durch die Gerichte umfangreich in der Presse veröffentlicht wurden (vgl. Pressemitteilung des Landgerichts Regensburg zum Beschluss im Wiederaufnahmeverfahren

165

„Mollath“ vom 24.07.2013; Pressemitteilung des Oberlandesgerichts Nürnberg 12/13 vom 06. August 2013, korrigierte Version; Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 56/2013 vom 5. September 2013 zu dem Beschluss vom 26. August 2013, 2 BvR 371/12).

Die Veröffentlichung der Originaldokumente erfüllt zwar dennoch den Straftatbestand (vgl. HansOLG Hamburg, NStZ 1990, 283), die Schutzgutverletzung ist jedoch dadurch nicht mehr als erheblich einzustufen.

d) Öffentliches Verfolgungsinteresse

Trotz geringer Schuld kann sich die Notwendigkeit der Fortführung der Ermittlungen aus Gründen der Spezial- und der Generalprävention oder auch des Interesses der Allgemeinheit an der konkreten Straftat ergeben (Meyer-Goßner, StPO, § 153 Rn. 7 m. w. N.).

Als das öffentliche Interesse begründende Belange der Allgemeinheit, die hier in Betracht kommen, gelten etwa außergewöhnliche Tatfolgen (BGHSt 10, S. 259), die Notwendigkeit der Aufklärung zur Vermeidung weiterer Taten (Beulke / Fahl in NStZ 2001, S. 429) und wenn eine Tat ein besonders starkes Interesse der Öffentlichkeit gefunden hat oder auch ein berechtigtes Genugtuungsinteresse des Geschädigten besteht (Meyer-Goßner, StPO, § 153 Rn. 7; Karlsruher Kommentar zur StPO - Schoreit, § 153 Rn. 25). Eine etwaige vom Beschuldigten ausgehende Wiederholungsgefahr muss zudem ausgeräumt sein, wobei namentlich solche in dessen Person liegenden Gründe in Betracht zu ziehen sind, die ihn als eine Gefahr für die Rechtsgemeinschaft oder für Rechtsgüter einzelner erscheinen lassen (Karlsruher Kommentar zur StPO - Schoreit, § 153 Rn. 24).

Der Beschuldigte ist bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

Außergewöhnliche Tatfolgen sind nicht eingetreten; ein Genugtuungsinteresse der Betroffenen besteht nicht. Diese haben keinen Strafantrag gestellt. Etwaige datenschutzrechtliche Verletzungen gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg können im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens Klärung finden und betreffen nicht den hier zur Rede stehenden Straftatbestand.

Es handelt sich bei den dem Beschuldigten zur Last liegenden Veröffentlichungen sämtlich um solche, die den Komplex „Mollath“ betreffen. Aufgrund des sin-

166

gulären Charakters dieses Verfahrens ist nicht davon auszugehen, dass er in anderen Verfahren entsprechend vorgehen wird.

Bezüglich des wiederaufgenommenen sog. „Mollath-Verfahrens“ beabsichtigt der Beschuldigte ausweislich der Notiz vom 22.08.2013 auf seiner Internetseite (Bl. 137 d. A.) zukünftig auch keine weiteren Dokumente zu dem Verfahren in das Internet zu stellen. Es ist daher davon auszugehen, dass die hier gegenständlichen Veröffentlichungen keine Verfestigung der rechtsfehlerhaften Auffassung des Beschuldigten darstellt und damit auch keine Verfestigung des Willens zur Fortführung entsprechender Straftaten zu erwarten ist, sondern es sich um einen einmaligen Akt unter dem Eindruck des genannten Verfahrenskomplexes handelt.

Es besteht auch keine Notwendigkeit einer Klärung der Rechtsfrage, ob der Beschuldigte sich durch die Einstellung der Dokumente strafbar gemacht hat (teilweise abschlägig das LG Hamburg in seinem oben genannten Beschluss). Allein das Justizinteresse an einer solchen Frage kann der Einstellung nicht entgegenstehen (Meyer-Goßner, StPO, § 153 Rn. 8). Auch aus der Intensität der Presseberichterstattung zu dem zugrunde liegenden „Mollath-Verfahren“ lässt sich nicht auf ein öffentliches Interesse an der Verfolgung des hiesigen Verfahrens schließen. Ein öffentliches Interesse könnte sich allein aus der weiteren Gefahr der Beeinflussung der Verfahrensbeteiligten ergeben, da die Dokumente weiterhin auf der Internetseite verfügbar sind. Da aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung der Verfahren aber keine Beeinflussung mehr zu erwarten ist, besteht auch insoweit kein öffentliches Interesse.

Eine Zustimmung des Gerichts ist nicht erforderlich, da der Straftatbestand des § 353 d keine im Mindestmaß erhöhte Strafe vorsieht und, wie bereits erläutert, die Folgen der Tat gering sind.

2. Das Verfahren 3490 Js 198/13 wird zu diesem Verfahren hinzuverbunden. Dieses Verfahren führt. 3490 Js 198/13 als **SB 3** führen. *21.11.13*
3. Sachgebiet geprüft und zutreffend
4. In dem Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Gerhard Strate wird - unter Beschränkung auf die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten - gemäß

167

§ 153 Abs. 1 StPO aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1 von der Verfolgung abgesehen.

Hinsichtlich etwaig verwirklichter Ordnungswidrigkeiten wird das Verfahren an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben.

5. MESTA-Erledigungskennzahl 404 (Gerhard Strate) *WTH* 12.12.13
6. Keine Mitteilung nach Mistra 23 veranlasst.
7. Bescheid an StA Augsburg mit folgendem Inhalt:
"Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Dr. jur. h.c. Gerhard Strate wurde unter Beschränkung auf die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftatbestände gemäß § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung eingestellt, weil die Schuld als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht; hinsichtlich etwaiger Ordnungswidrigkeiten (§ 43 BDSG) wird das Verfahren an den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgegeben."
8. Kein Bescheid i. ü., da keine Strafanträge gestellt wurden (siehe Vermerk).
9. Keine Mitteilung von der Einstellung an den Beschuldigten Gerhard Strate über Rechtsanwalt Ventzke erforderlich, da dies inzident mit der Akteneinsicht erfolgt.
10. Akteneinsicht an RA Ventzke (vollumfänglich – LA u. SB 1, 2 u. 3) aufgrund des Antrags vom 24.09.2013 (Bl. 155 d. A.) bzgl. des hier hinzuverbundenen Verfahrens 3490 Js 198/13 für **2 x 24 h** zur Abholung genehmigt.

Auf Ziff. 3 dieser Vfg. wird hingewiesen.

11. Mitteilung, dass Akten zur Abholung bereitliegen an RA-Kanzlei
12. WV 2 Wo. (Abg. OWi)

Hamburg, 04.12.2013



Staatsanwältin

(Tel.: 040 / [REDACTED])